



GEMEINDE BÖSDORF
KREIS PLÖN

**-VORENTWURF-
BEGRÜNDUNG ZUR 6. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE BÖSDORF
Ortsteil Kleinmeinsdorf „Vorderster Kamp“**

Gemeinde Bösdorf, den 07.06.2021

Auftraggeber:



**Gemeinde Bösdorf
-Der Bürgermeister-**

Vertreten durch

Stadt Plön
Schloßberg 3-4
24306 Plön

Auftragnehmer:



IPP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198

24113 Kiel

Tel.: 0431 / 64959 - 0

Fax: 0431 / 64959 - 59

E-Mail: info@ipp-gruppe.de

www.ipp-gruppe.de

Bearbeitung:

M.A. Tobias Balzer

M.Sc. Regina Rollhäuser

B.Sc. Patricia Bauer

Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis	4
2. Planungsgrundlagen	4
2.1. Rechtsgrundlagen	4
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen	5
3. Plangebiet	11
3.1. Lage	11
3.2. Geltungsbereich und Bestandssituation	11
4. Erläuterung der Plandarstellungen	12
4.1. Art der Baulichen Nutzung	12
4.2. Grünordnung	14
4.3. Artenschutz	14
4.4. Erschließung	14
5. Auswirkungen der Planung	15
5.1. Archäologische Kulturdenkmäler	15
5.2. Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung	15
5.3. Störfallbetriebe	15
6. Flächenbilanz	16
7. Umweltbericht	16
8. Anhang	17
8.1. Rechtsgrundlagen	17

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf befindet sich westlich des Ortsteils Kleinmeinsdorf und hier nördlich der Straße Vorderster Kamp. Die Gemeinde plant im Bereich der Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 für die Herstellung eines Allgemeinen Wohngebietes, welches in ähnlicher Form bereits in der Vergangenheit vorgesehen, jedoch nicht realisiert wurde. Im Zuge eines damals nicht zu Ende geführten Bebauungsplanverfahrens wurde bereits die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (2006) vorgenommen, welche große Teile des sich derzeit in Aufstellung befindenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 16 als Wohnbauflächen umfasst. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf soll im Zuge der 6. Änderung die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 16 auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorbereiten. Das bedeutet, dass sowohl derzeit als Maßnahmenflächen dargestellte Flächen zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden sollen, als auch, dass derzeitige Maßnahmenflächen sowie eine kleine Wohnbaufläche im Westen des Plangebietes künftig wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Zudem wird eine kleine, derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche zu Wohnbaufläche umgewandelt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt zudem eine zurzeit landwirtschaftliche Fläche zukünftig als Maßnahmenfläche nördlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 16 dar. In diesem Bereich werden die sich im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ergebenden Ausgleichsmaßnahmen erbracht.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines Allgemeinen Wohngebietes als Fortsetzung des bestehenden Siedlungskernes des Ortsteils Kleinmeinsdorf zu schaffen. Der hierfür erforderliche Bebauungsplan Nr. 16 wird im Parallelverfahren aufgestellt.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kleinmeinsdorf wird auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2019, GVOBl. S. 398), aufgestellt. Im Anhang

sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zusätzlich zur Planung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB zusammenfassend dargelegt, der einen gesonderten Bestandteil dieser Begründung darstellt und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange noch als eigenständiges Dokument beiliegt. Die Zusammenführung beider Dokumente erfolgt im Zuge der formellen Beteiligung.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie des Regionalplanes

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2001).

Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesplanung gehört der Ortsteil Kleinmeinsdorf der Gemeinde Bösdorf zum Nahbereich des Unterzentrums (mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) Plöns. Nahbereiche werden als Bereiche zur Deckung des Grundbedarfs definiert. (LEP 2010, Ziffer 2.2).

Zudem befindet sich Kleinmeinsdorf im 10 km-Umkreis von dem Mittelzentrum Eutin und liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Bei Wohnplanungen soll zusammengearbeitet werden, dabei sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden. Abgestimmte Planungen sollen die Stadt- und Umlandbereiche als Ganzes stärken und sie als Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen sichern (LEP 2010, Ziffer 1.5).

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Landesplanung.

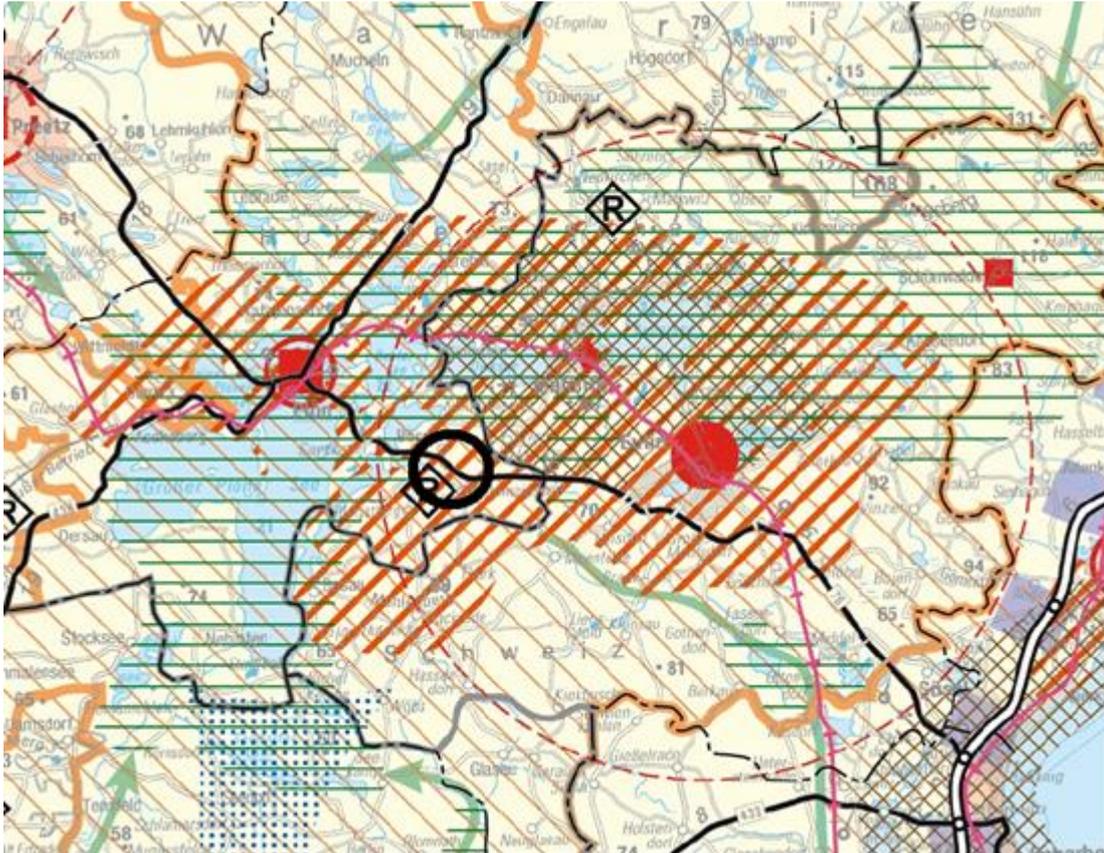


Abbildung 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (ohne Maßstab)

Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III bestätigt die Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Der Ortsteil Kleinmeinsdorf der Gemeinde Bösdorf wird auch hier als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum eingestuft. Die Stadt- und Umlandbereiche sollen als bedeutende Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt und weiterentwickelt werden (RP 2001, Ziffer 4.4).

Gemäß des Regionalplanes III liegt der Planungsbereich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Das Plangebiet liegt als Schwerpunktbereich für die Erholung im Naturpark „Holsteinische Schweiz“ (rund 68.000 Hektar Gesamtfläche). In diesem Gebiet ist unter Wahrung der ökologischen Belange das typische Landschaftsbild zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten und der Ausbau der Erholungsinfrastruktur vorzunehmen (RP 2001, Ziffer 5.6).

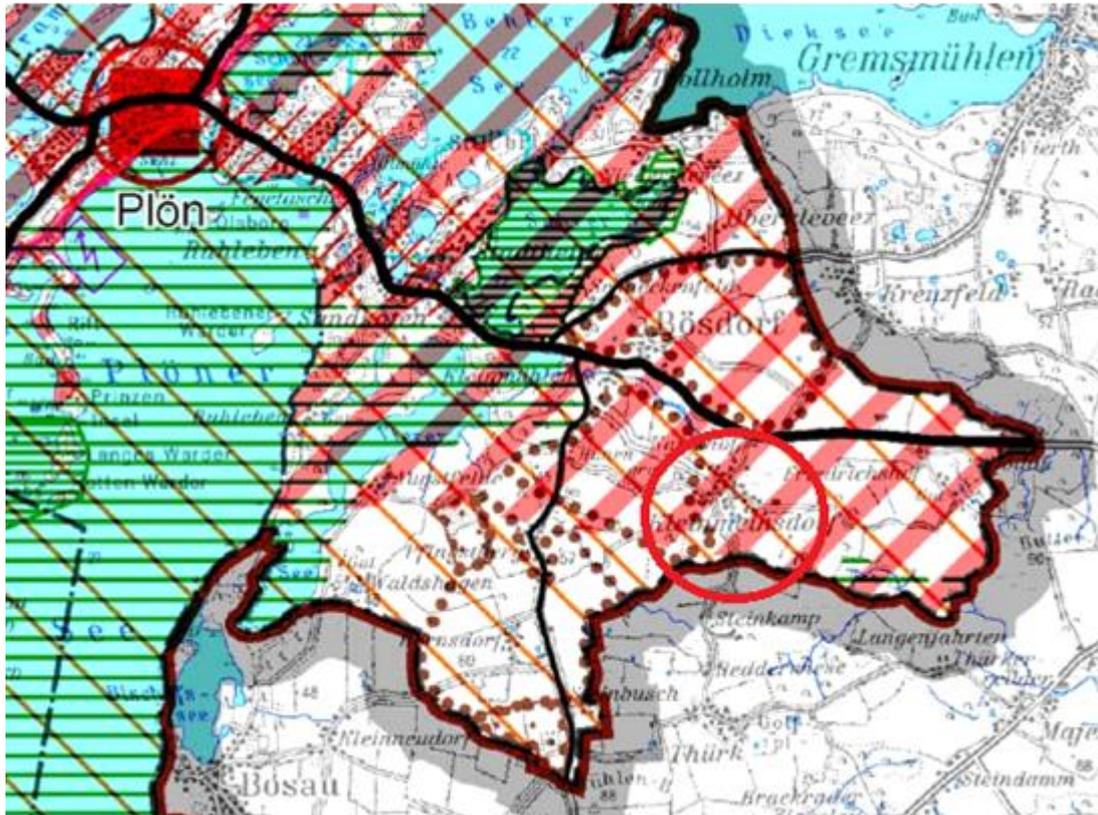


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan I Schleswig-Holstein (ohne Maßstab)

2.2.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf wurde im Jahr 1998 wirksam und wurde zuletzt 2006 geändert. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen dar. Die derzeit dargestellte Ausgleichsfläche dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Westlich und nördlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten schließt die Darstellung von Wohnbauflächen an. Südlich wird der Geltungsbereich durch einen Knick begrenzt.

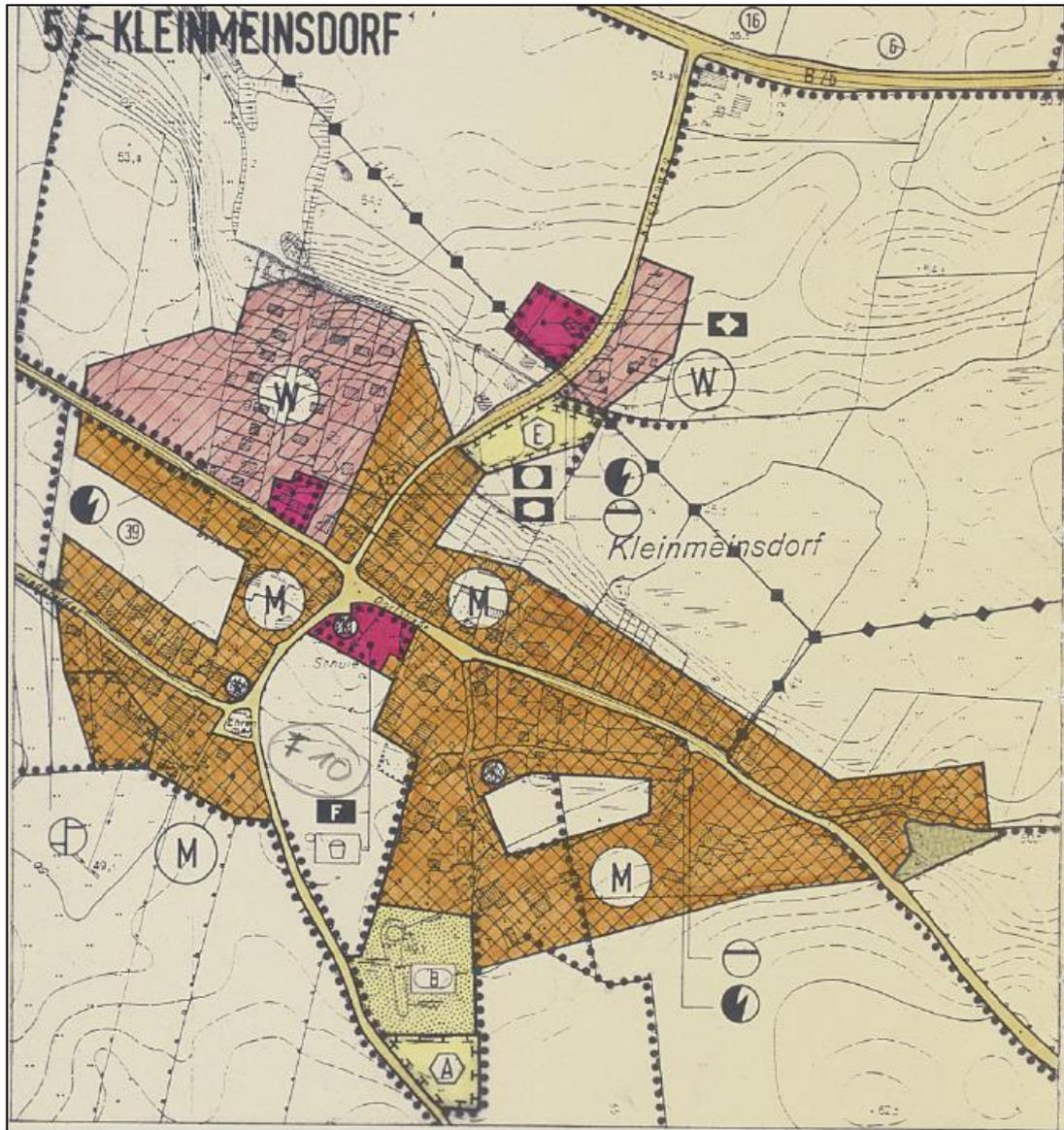


Abbildung 3 : Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf, 1998 (ohne Maßstab)

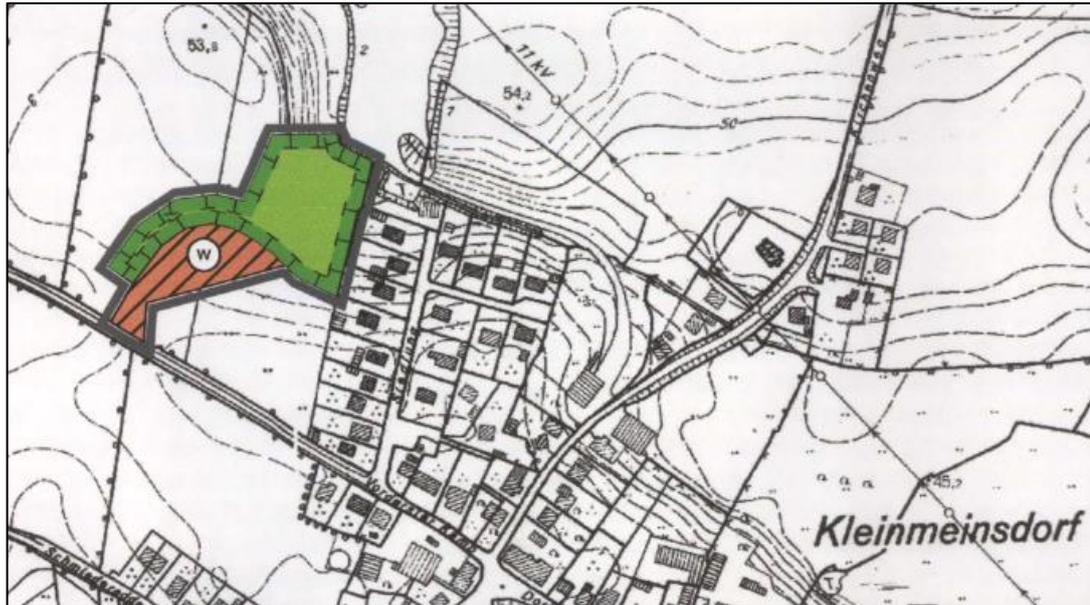


Abbildung 4: Ausschnitt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf, 2006 (ohne Maßstab)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf wurde im Bereich der hier vorliegenden Planung im Jahr 2006 erstmalig geändert, um ein wohnbauliches Vorhaben zu realisieren (Abb. 4). Diese Entwicklung wurde jedoch nicht zu Ende geführt. Da sich die Ziele und Zwecke der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 in Teilen nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entwickeln lassen und somit nicht dem Entwicklungsgebot gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entsprechen, erfolgt die hier vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf.

2.2.3. Landschaftsrahmenplan (LRP für Planungsraum II, 2020)

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Stand Januar 2020) liegt in 200m Entfernung vom Planungsbereich eine Verbundachse. Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen.

Der östlich des Geltungsbereiches liegende Landschaftsraum (außerhalb des Geltungsbereiches) gehört zu einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Dies sind Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Diese Gebiete weisen eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und ein abwechslungsreiches Landschaftsbild auf. Die mit den Darstellungen des LRP kenntlich gemachten Qualitäten der landschaftlichen Umgebung legen für zukünftige bauliche Entwicklungen nahe, mit diesen Qualitäten behutsam umzugehen und sie aufrecht zu erhalten. Für das Vorhaben bedeutet dies unter anderem eine der Bestandsbebauung entsprechende Reglementierung der zulässigen Gesamthöhen der Neubauten, aber auch den Schutz und Erhalt bestehender Grünstrukturen.

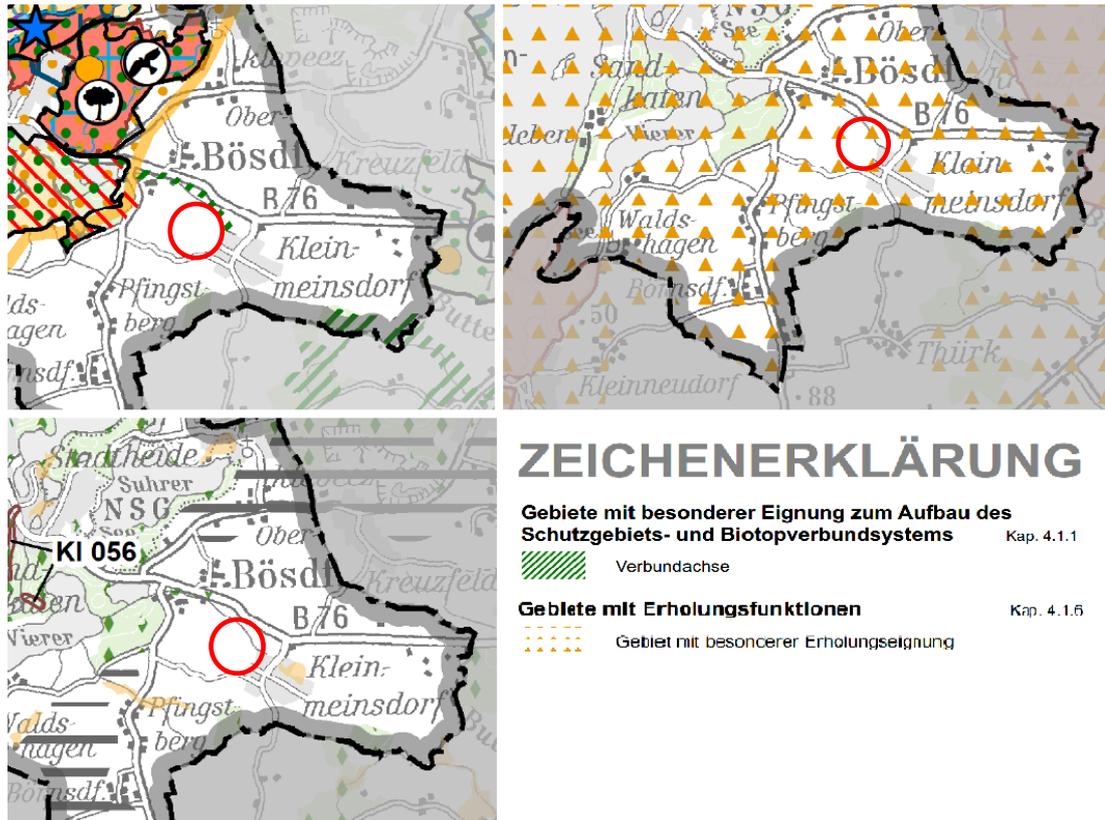


Abbildung 5: Ausschnitt LRP Planungsraum II, 2020 (ohne Maßstab)

2.2.4. Landschaftsplan

Der für das Gemeindegebiet Bösdorf gültige Landschaftsplan kennzeichnet den Geltungsbereich des Bebauungsplans in unterschiedlicher Weise.

So ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 im Landschaftsplan – Entwicklungsplan – teilweise als Wohnfläche dargestellt. Eine bauliche Entwicklung der betroffenen Fläche ist somit im LP vorgesehen.

Außerdem befinden sich auf der nördlichen und südlichen Seite der Straße Vorderster Kamp die Darstellungen von geschützten Knicks (Doppelknick/Redder).

Beim Viererseegraben befindet sich eine Teilraumgrenze.

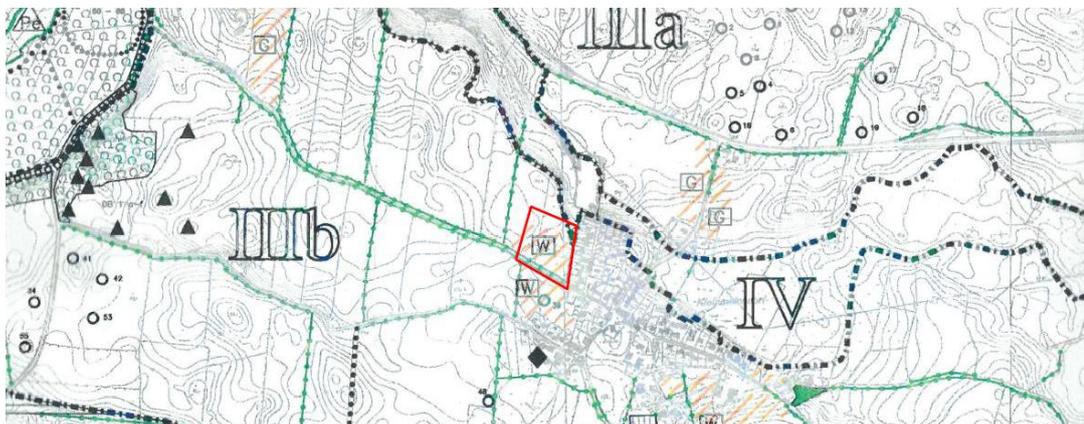


Abbildung 6: Landschaftsplan der Gemeinde Bösdorf – Entwicklung (Ausschnitt, 1997)

2.2.5. Angrenzende Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des für diese 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ursächlichen Bebauungsplanes Nr. 16 grenzt an keine weiteren Bebauungspläne. Nordöstlich des Vorhabens befinden sich die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 9 „Gegenüber der Kirche“ sowie Nr. 15 „Feuerwehr/Bauhof“.



Abbildung 7: Angrenzende Bebauungspläne (OSM, Luftbild ohne Maßstab)

3. PLANGEBIET

3.1. Lage

Die Gemeinde liegt etwa sechs Kilometer südöstlich der Stadtgrenze von Plön und etwa 7,5 km südwestlich der der Stadtgrenze von Eutin. Das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Kleinmeinsdorf in der Gemeinde Bösdorf. Die Bundesstraße 76 (B 76) verläuft nördlich des Geltungsbereichs.

3.2. Geltungsbereich und Bestandssituation

Das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird südlich, westlich und nördlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt. Im Norden grenzt der Bach „Viererseegraben“ an den Geltungsbereich. Über die unbefestigte Straße Vorderster Kamp, die südlich des Plangebietes verläuft, ist das Plangebiet an die Landesstraße 306 (L306) angeschlossen. Über die Kirchstraße östlich des Plangebietes erfolgt die Anbindung an die Bundesstraße 76. Östlich des Plangebietes liegt der Ortsteil Kleinmeinsdorf, welcher vornehmlich durch Einfamilienhausbebauung geprägt ist. Die Fläche des Vorhabens wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Die Größe des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von 9.366 m² und beinhaltet Teile des Flurstückes 6/1 in der Flur 4 der Gemarkung Meinsdorf.

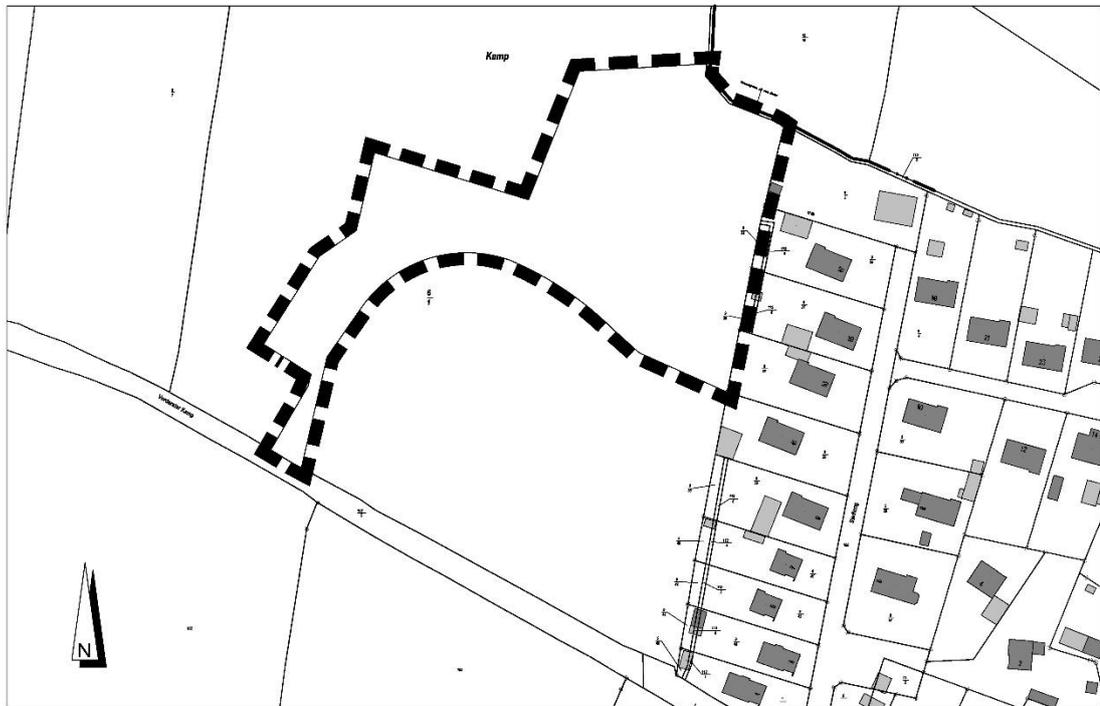


Abbildung 8: Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf

Der bisher festgelegte Geltungsbereich umfasst derzeit die dargestellten, unmittelbar an das Bauvorhaben grenzenden oder innerhalb dessen Planfläche liegenden Flächen. Die Gemeinde strebt an, den sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergebenden Ausgleich im Norden des Flurstückes 6/1 der Flur 4, Gemarkung Meinsdorf zu erbringen. Hierfür wird im Laufe des Verfahrens ein zweiter Teilbereich des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes festgelegt und als Maßnahmenfläche dargestellt. Die Festlegung des zweiten Teilbereiches erfolgt nach der abschließenden Bilanzierung der Ausgleichsbedarfe und der Festlegung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr 16 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und wird im Rahmen der formellen Offenlegung der Planunterlagen nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB Bestandteil der Planung.

4. ERLÄUTERUNG DER PLANDARSTELLUNGEN

4.1. Art der Baulichen Nutzung

Den Planungszielen der Gemeinde Bösdorf folgend wird dem Geltungsbereich des sich parallel in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. 16 entsprechend die im derzeit geltenden Flächennutzungsplan bestehende Maßnahmenfläche zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt. Die nördlich anschließende Maßnahmenfläche zwischen der nördlichen Grenze des Geltungsbe-

reiches des Bebauungsplanes Nr. 16 und dem Viererseegraben wird in Zukunft als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Nordwesten des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zudem zukünftig eine kleinere, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird auch an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 an die Planung des Vorhabens angepasst. Während die im Bebauungsplan als Notzu- und ausfahrt festgesetzte Verkehrsfläche zukünftig im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt wird, werden die derzeit als Maßnahmenfläche beziehungsweise als Wohnbaufläche dargestellten Flächen am westlichen Rand des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge dieser 6. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

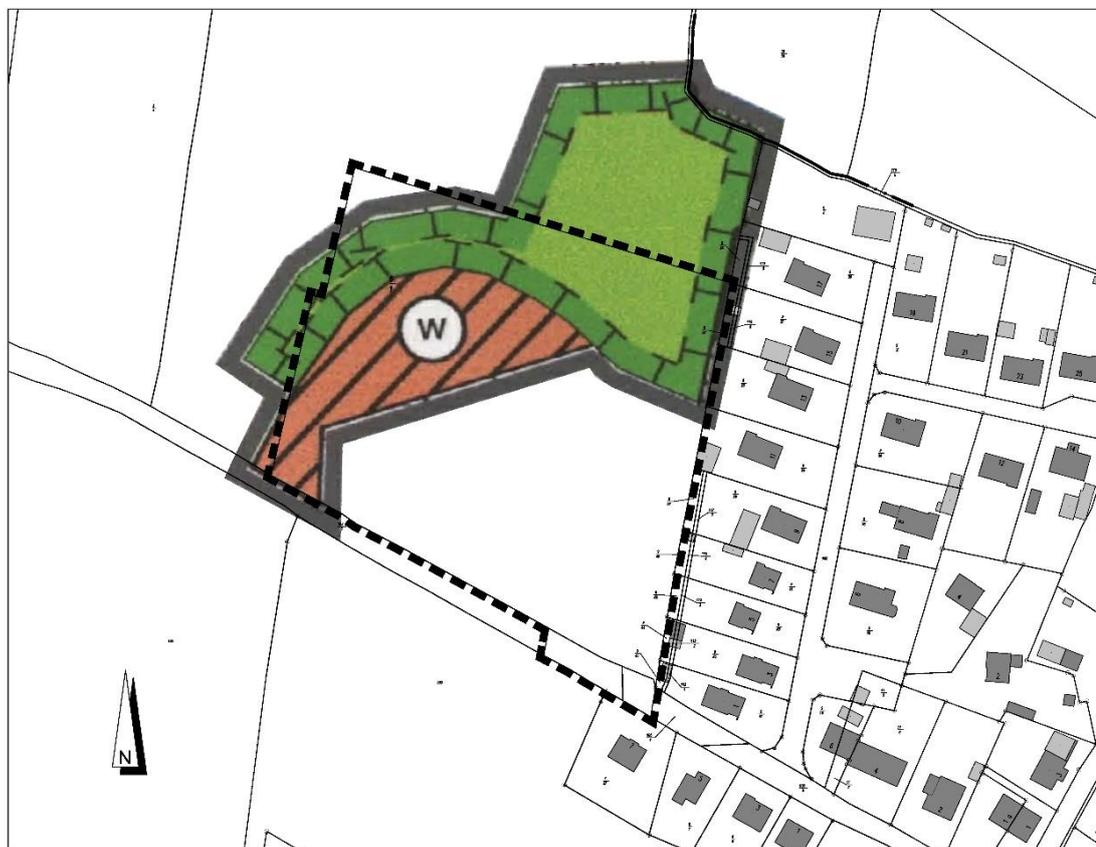


Abbildung 9: Überlagernde Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Geltungsbereiches des sich parallel in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Bösdorf

Im Norden des Flurstückes 6/1 der Flur 4 wird eine bisher als Landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche in Zukunft als Maßnahmenfläche dargestellt. Diese Fläche wird für die sich im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 ergebenden Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.

[Die zeichnerische Verortung der Fläche in der Planzeichnung erfolgt nach der Bilanzierung aller Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der formellen Offenlegung der Plandokumente nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB]

4.2. Grünordnung

Im Süden des Änderungsbereiches ist für die Herstellung der geplanten Notzu- und abfahrt ein Knickdurchbruch entlang der Straße Vorderster Kamp erforderlich. Dieser Eingriff in geschützte Strukturen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 thematisiert, der erforderliche Ausgleich erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Für diesen Eingriff ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die genaue Bilanzierung erfolgt auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes, der diesen Eingriff abschließend regelt.

4.3. Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 im Parallelverfahren zu dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Artenschutzbericht erstellt. Dabei wird auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde auch das Vorkommen der Haselmaus dezidiert geprüft. Die Ergebnisse dieses Artenschutzberichtes werden im Laufe der weiteren Planungsschritte gegebenenfalls auch Eingang in das vorliegende Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes finden.

4.4. Erschließung

4.4.1. Verkehrliche Erschließung

Fußverkehr und Radverkehr

Die Erschließung der zukünftig als Wohnbaufläche dargestellten Fläche für den Fuß- und Radverkehr erfolgt primär über die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits dargestellte Wohnbaufläche südlich des Geltungsbereiches über die Straße Vorderster Kamp. Zudem ist im Westen des Geltungsbereiches eine direkte Anbindung an die Straße Vorderster Kamp vorgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll hier jedoch keine regelhafte Erschließung für den gesamten Verkehr festgesetzt, sondern eine Notzu- und Abfahrt hergestellt werden. Diese wird für den Fuß- und Radverkehr dauerhaft nutzbar sein und für den KFZ-Verkehr gesperrt.

Öffentlicher Nahverkehr

Die neu entstehende Wohnbaufläche befindet sich etwa 300 m entfernt von der Haltestelle „Bösdorf-Kleinmeinsdorf Schule“. In einer fußläufigen Entfernung von ca. 800 m befindet sich zudem die Haltestelle „Bösdorf-Kleinmeinsdorf Abzweigung“ im Einmündungsbereich der Straße Kirchstraße zur B76. Beide Haltestellen werden von der Linie 353 angefahren und verbinden den Ortsteil mit der Stadt Plön.

KFZ-Verkehr

Auch die Anbindung der Wohnbaufläche für den KFZ-Verkehr erfolgt über die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits bestehene Wohnbaufläche südlich des Geltungsbereiches und die Straße Vorderster Kamp. Über die östlich anschließende Kirchstraße besteht ein direkter Anschluss an die B76 und die umliegende Region. Die Anschlussstelle Eutin der Autobahn A1 befindet sich östlich in etwa 20 km Entfernung und wird über die B76 mit der Gemeinde verbunden.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1. Archäologische Kulturdenkmäler

Es wird auf den § 15 DSchG SH verwiesen: Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach § 15 Satz 2 DSchG Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.2. Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung

Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es wird daher darauf hingewiesen, dass daraus zeitlich begrenzt Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüche resultieren und auf das Plangebiet einwirken können.

5.3. Störfallbetriebe

Das Plangebiet liegt nach heutigem Kenntnisstand nicht innerhalb der Abstandsabstände von Störfallbetrieben i. S. d. § 3 (5) BImSchG und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU). Gleichmaßen wird durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet.

6. FLÄCHENBILANZ

Bezeichnung	Größe in m²
Wohnbaufläche	4.735
Fläche für die Landwirtschaft	4.631
Gesamtfläche	ca. 9.366

7. UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB wird im Zuge des Verfahrens erarbeitet. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange liegt der Umweltbericht als gesondertes Dokument vor. Im Zuge des Planungsverfahrens wird der Umweltbericht weiter vertieft und integrierter Bestandteil dieser Begründung.

8. ANHANG

8.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch § 8 (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)
Landesplanungsgesetz (LaplaG)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), letzte berücksichtigte Änderung durch § 22 Art 6 (Ges. v. 12.11.2020, GVOBl. S. 808)
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist